

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 8.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 25.

Berlin, Sonnabend, den 28. Dezember 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 411.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. von den Staatsbehörden zu verwendendes Papier S. 411.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Mülheim a. Rhein S. 412. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seewege S. 412. Betr. Alphabetisches Verzeichnis der Seehäfen S. 412. Betr. Prüfung der Seeschiffer in der Schiffsdampfmaschinenkunde S. 413. Betr. Krankheitsfälle auf Schiffen in französischen Häfen S. 414. 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 414.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Betr. Überwachung der Dampfkessel durch Vereinstingenieure S. 416. — 2. Organisation des Handwerks: Betr. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten S. 416. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe S. 417. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Vermögensverteilung bei Ausscheidung von Mitgliedern aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§ 47 Abs. 5, § 48 Abs. 4 RVO. S. 420. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 420.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Betr. Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung zur Unterstützung unfallverletzter Versicherter S. 420. — 2. Bücherchau S. 426.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,

dem Fabrikbesitzer Kommerzienrat Paul Steinbock in Frankfurt a. D. und dem Kommerzienrat Karl Löbner in Wilmersdorf bei Berlin, Direktor der „Deutschen Bank“, den Charakter als Geheimen Kommerzienrat sowie

dem Generaldirektor der Stärkezuckerfabrik Aktiengesellschaft vormals C. N. Köhlermann & Co., Stadtrat Karl Fehle in Frankfurt a. D., dem früheren Hütten-, jetzigen Rittergutsbesitzer Karl Puricelli in Rheinböllerhütte und dem Kaufmann Wilhelm Schmitz,

genannt Schmitz-Scholl in Düsseldorf den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Schiffer auf großer Fahrt Friedrich Gehrels in Geestemünde ist zum Lotsenkommandeur und Leiter des preussischen Weserlotsenwesens ernannt worden.

Der Regierungsassessor von Hartmann-Arey in Saarbrücken ist vom 1. Januar 1908 ab zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke St. Johann-Saarbrücken ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. von den Staatsbehörden zu verwendendes Papier.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Dezember 1907.

Nach dem beifolgenden*) Auszuge aus der Übersicht über die Papierprüfungen in den Jahren 1896 bis 1906 haben einzelne Dienststellen meiner Verwaltung ihr Papier sehr unregelmäßig oder überhaupt nicht mehr prüfen lassen. Im Etatsjahre 1906 sind dem Materialprüfungsamte von den preussischen Behörden im ganzen 1005 Papiere vorgelegt

*) Der Auszug ist hier nicht zum Abdruck gebracht.

worden gegen 1087 im Vorjahre. Dieser Rückgang ist vielleicht zum Teil darauf zurückzuführen, daß sich mehrere Dienststellen zu Prüfungsgruppen zusammengeschlossen haben. Ferner sollen sich einzelne Behörden bei ihren Prüfungsanträgen noch auf die außer Kraft getretenen Bestimmungen vom 17. November 1891 beziehen. Ich sehe mich daher veranlaßt, erneut auf die Beachtung der durch den Erlaß vom 15. Februar 1904 (S. 58) mitgeteilten Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904 hinzuweisen. Wenn einzelne Dienststellen meiner Verwaltung sich mit anderen zu Prüfungsgruppen vereinigt haben sollten, so ist das Materialprüfungsamt hiervon zu benachrichtigen.

Den Gewerbeinspektoren können die bei dem geringen Papierbedarf verhältnismäßig hohen Prüfungskosten erspart werden, wenn ihnen das für den Bureaubedarf erforderliche Papier aus den geprüften Beständen der königlichen Regierung oder des königlichen Polizeipräsidiums gegen Erstattung der Anschaffungskosten geliefert wird. Von solchen Anordnungen ist das Materialprüfungsamt ebenfalls zu verständigen.

In Vertretung.

IIa 3758. — I 10 972.

Dr. Richter.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden, Schulen und einzelnen Beamten.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Mülheim a. Rhein.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer in Mülheim am Rhein ist durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Dezember d. Js. auf 12 erhöht worden.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Berlin W. 66, den 6. Dezember 1907.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden (§ 1 Ziffer 2 der Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege — S. 4) können die zur Beförderung von Leichen auf dem Seewege notwendigen Leichenpässe selbst ausstellen und bedürfen dazu nicht besonderer, von den Regierungspräsidenten vollzogener Blanketts.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Im Auftrage.
von der Hagen.

v. Bischoffshausen.

Im Auftrage.

IIb 10642 M. f. S. — IIa 10606 M. d. S. — M. 9050 M. d. g. A.

Förster.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Alphabetisches Verzeichnis der Seehäfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1907.

Von dem Alphabetischen Verzeichnis der Deutschen Seehäfen sowie der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Hafen- und Anlegeplätze, das den mit der Aufstellung der Nachweisung der Seereisen preussischer Seeschiffe betrauten Amtsstellen als Nachschlagebuch dient, wird jetzt in meinem Auftrage im Verlage des königlichen Statistischen Landesamtes eine vierte, wesentlich umgearbeitete Auflage erscheinen, die vom 1. Januar 1908 ab bei Aufstellung der Verzeichnisse der Seereisen an Stelle der nunmehr außer Gebrauch zu setzenden dritten Auflage zu benutzen ist.

Die erforderlichen Exemplare dieser Auflage für den dortigen Verwaltungsbezirk, deren Bedarf Sie mir umgehend anzeigen wollen, wird Ihnen demnächst zugehen.

Etwas bei Benutzung des Hafenerzeichnisses notwendig werdende Rückfragen sind unmittelbar an das königliche Statistische Landesamt zu richten, dem auch alljährlich bei Übersendung der Verzeichnisse der Seereisen eine Liste der im Hafenerzeichnis etwa gefundenen Mängel mitzuteilen ist, damit solche bei Bearbeitung einer späteren Auflage berücksichtigt werden können.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Im Auftrage.

IIb 10929 II.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffsbezirke.

Betr. Prüfung der Seeschiffer in der Schiffsdampfmaschinenkunde.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1907.

Ich bestimme hiermit, daß die in der Bekanntmachung vom 10. April 1889 im Anschluß an die Schifferprüfung für große Fahrt vorgesehene Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde fortan durch eine verkleinerte Sonderkommission vorzunehmen ist, die aus drei Mitgliedern gebildet wird und zwar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für Seeschiffer als Vorsitzenden, dem nach dem Erlasse vom 10. April 1889 (C 1851) hinzuzuziehenden maschinenkundigen Mitglied und einem der Prüfungskommission angehörenden, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Navigationslehrer. Zugleich ermächtige ich die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, im Falle der Behinderung mit ihrer Vertretung als Vorsitzenden der Sonderkommission einen der der Prüfungskommission angehörenden Navigationslehrer zu beauftragen. Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Im Auftrage.

IIb 11046.

von der Hagen.

An die Herren Navigationschuldirektoren.

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer im Maschinensache.

Vom Juli d. J. ab werden sowohl alle Seesteuerleute, welche bei einer der Prüfungskommissionen in Memel, Danzig, Grabow a. D., Stralsund, Barth, Flensburg, Altona, Westmünde, Leer oder Papenburg die Schifferprüfung für große Fahrt ablegen, als auch alle schon zugelassenen Schiffer auf großer Fahrt Gelegenheit finden, sich bei den genannten Prüfungskommissionen einer freiwilligen mündlich-praktischen Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde zu unterziehen und bei deren befriedigender Ablegung einen amtlichen Ausweis darüber in Form eines Prüfungszeugnisses nach angeschlossenem Muster zu erwerben.

Die Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. Praktisches Verständnis des Wesens und der Wirkung der Dampfmaschinen im allgemeinen und der Treibapparate.
2. Allgemeine Kenntnis der Benennung, des Zwecks, der Einrichtung und Wirkung der wichtigsten Maschinenteile.
3. Allgemeine Kenntnis der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel, deren Einrichtung und Garnitur unter besonderer Berücksichtigung der zur Sicherheit des Betriebs der Dampfessel vorschrittmäßig erforderlichen Vorrichtungen.
4. Allgemeine Kenntnis der gebräuchlichsten Pumpensysteme und der wichtigeren Hilfsmaschinen.

Die Meldung zur Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde ist von den Schifferprüflingen mit der Meldung zur Schifferprüfung für große Fahrt zu verbinden und die Zulassung zu derselben durch die Zulassung zur letzteren bedingt. Wer die Schifferprüfung für große Fahrt nicht besteht, wird von der Prüfung in der Maschinenkunde ausgeschlossen, bezw. mit einem Prüfungszeugnisse nicht versehen.

Anlage

Anlage

Bereits zugelassene Schiffer auf großer Fahrt haben die Meldung mit ihrem Befähigungszeugnis oder einer beglaubigten Abschrift desselben zu begleiten.

Die Gebühren betragen einschließlich des Stempels 5 M. und müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

Berlin, den 10. April 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

(gez.) Magdeburg.

Anlage.

Zeugnis über die Prüfung in der Schiffsdampfmaschinenkunde.

Dem (Seesteueramt
Schiffer auf großer Fahrt)

geboren zu, den 18,
wohhaft in, wird hierdurch bezeugt, daß er sich
(bei) seiner (Prüfung) (Zulassung) zum Schiffer auf großer Fahrt in einer nach Maßgabe der
Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. April 1889 mit
ihm vorgenommenen Sonderprüfung auch über den Besitz von Kenntnissen in der Schiffsdampfmaschinenkunde ausgewiesen hat.

....., den 18



Die Königlich Preussische Prüfungskommission für Seeschiffer.

....., Vorsitzender.

Betr. Krankheitsfälle auf Schiffen in französischen Häfen.

Nach einem Erlasse der französischen Regierung vom 5. April 1907 sind die Kapitäne aller in französischen und in Häfen Algiers einlaufenden Schiffe verpflichtet, die während der Reise an Bord vorgekommenen, besonders aber feuchenartigen, übertragbaren und zweifelhaften Krankheitsfälle sofort bei Ankunft des Schiffes der Sanitätsbehörde wahrheitsgetreu anzuzeigen. Ebenso ist auch von den während des Aufenthaltes des Schiffes im Hafen an Bord eintretenden gleichen Krankheitsfällen Anzeige zu erstatten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden bestraft.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Mit Rücksicht auf die durch die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 2. Dezember 1907 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelsfachen der Landgerichte I, II und III in Berlin wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (S.M.V. S. 81) beigefügte, zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Februar 1907 (S.M.V. S. 71) ergänzte Verzeichnis B zu Nr. 5, 6 und 6a in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 2. Dezember 1907.

Der Justizminister.

Dr. Bessler.

S.M. IIa 4805. S.M. Ia 2029 b.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Auftrage.

von der Hagen.

Anlage.

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der	
			Handels- richter	Stell- vertreter
1	2	3	4	
5.	Berlin (Landgericht I)	Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 6 und 6a)	84	84
6.	Berlin (Landgericht II)	a) Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 5 und 6a) b) Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) (vgl. auch Nr. 6a)	20	20
6a.	Berlin-Char- lottenburg (Landgericht III in Berlin)	a) Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 5 und 6) b) Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin) (vgl. auch Nr. 6)	20	20

zeichnung B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichter- personals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu		zum		zu		zu		zu	
Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richter	Stell- vertreter	Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richtern	Stell- vertretern	Handels- richtern	Stell- vertretern
5	6	7		8		9			
168	168	2	2	4	4	6	6	8	8
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Überwachung der Dampffässer durch Vereinsingenieure.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. Oktober 1907.

Im Anschluß an den Erlaß vom 12. August d. Js.*) III. 5735 teile ich dem Zentralverbande zur Behebung von Zweifeln mit, daß die durch den Erlaß erfolgte Übertragung der Dampffäß-Aufsicht im staatlichen Auftrage an die Vereine diese nicht davon entbindet, gemäß § 4 letzter Absatz der Normal-Polizeiverordnung für die einzelnen Ingenieure die Anerkennung als Sachverständige bei den zuständigen Regierungspräsidenten nachzusuchen.

In Vertretung.

III 8496.

Dr. Richter.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine zu Frankfurt a. D.

*) Die Veröffentlichung dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

2. Organisation des Handwerks.

Betr. Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. November 1907.

In Abänderung des die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten betreffenden Ministerialerlasses vom 24. März 1880 (Min.-Bl. f. d. i. R. S. 95) bestimme ich folgendes:

1. Die Bewilligung der Staatszuschüsse erfolgt lediglich für Ausstellungen, die von Handwerkskammern, Innungsverbänden, Innungsausschüssen, Innungen oder Gewerbe- und ähnlichen Vereinen veranstaltet werden. Ist die Handwerkskammer nicht selbst Unternehmerin der Ausstellung, so sind die Anträge auf Gewährung der Staatszuschüsse durch die Hand der Handwerkskammer einzureichen und von ihr zu begutachten. Auch ist in Fällen dieser Art in das Preisrichterkollegium ein Vertreter der Handwerkskammer, der jedoch nicht Kammermitglied zu sein braucht, zu entsenden, damit der Kammer auch auf diese Weise Gelegenheit gegeben wird, sich über die Erfolge der Lehrlingsausbildung des Bezirks zu unterrichten.

2. Zur Prämiiierung sind ausschließlich Arbeiten zuzulassen, die entweder Gesellenstücke darstellen oder doch wenigstens im letzten Lehrjahr angefertigt sind. Außerhalb des Wettbewerbs können auch Arbeiten aus früheren Lehrjahren ausgestellt werden, jedoch sind diese alsdann gesondert aufzustellen.

3. Der für die Prämiiierung bewilligte Staatszuschuß ist so zu zerlegen, daß möglichst für alle bei der betreffenden Ausstellung in größerem Umfange vertretenen Gewerbe Staatspreise — im Werte von mindestens je 20 Mark — ausgesetzt werden können. Von der Verleihung eines „ersten Staatspreises“ im Sinne des Erlasses vom 24. März 1880 (Ziffer 5) ist künftig Abstand zu nehmen.

4. Die Beschickung der Ausstellungen durch die Handwerkslehrlinge der Eisenbahnbauwerkstätten ist zulässig. Jedoch sind für die Prämiiierung der Arbeiten dieser Lehrlinge nicht die Zuschüsse der Gewerbeverwaltung zu verwenden; vielmehr ist hierfür die Bereitstellung besonderer Preise bei der Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

5. In Bezirken, in denen gewöhnlich eine größere Anzahl von Ausstellungen für Lehrlingsarbeiten stattfindet, wird es sich, insbesondere zur Herbeiführung tunlichst einheitlicher Grundsätze für die Beurteilung der einzelnen Arbeiten, empfehlen, auf die Einrichtung zentraler Ausstellungen — etwa für den Umfang einer Provinz — hinzuwirken, die nur mit den auf den örtlichen Ausstellungen durch erste Preise ausgezeichneten Gegenständen zu beschicken sind. Bei diesen Zentralausstellungen ist von der Verleihung von Geld- und Wertpreisen abzusehen. Dagegen erscheint es angebracht, den Ausstellern nach Möglichkeit Beihilfen zu den Kosten der Beschickung sowie eventuell auch Reisestipendien für den Besuch der Veranstaltung zu gewähren.

Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Zentralausstellungen auf entsprechenden Antrag angemessene Staatszuschüsse zu bewilligen.

Sie wollen die vorstehenden Bestimmungen in geeigneter Weise zur Kenntnis der beteiligten Kreise bringen und in Zukunft bei Vorbereitung der Anträge auf Gewährung von Staatszuschüssen für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten hiernach verfahren.

IV 8274.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Berlin W. 66, den 19. Dezember 1907.

In dem nebst Anlagen beigefügten Schreiben vom 26. v. M. (II. 5154) teilt der Herr Reichskanzler einen Entwurf, betreffend Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, den Bundesregierungen zur Begutachtung mit.

Der Entwurf bezweckt eine erhebliche Umgestaltung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Bisher ist gemäß § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen grundsätzlich eine fünfständige Beschäftigung im Handelsgewerbe zugelassen; diese Beschäftigungszeit kann aber durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände eingeschränkt werden. Auf Grund des § 105c a. a. O. sind gewisse unaufschiebbare Arbeiten auch außerhalb der im § 105b zugelassenen Beschäftigungsstunden ohne weiteres gestattet. Ferner kann für solche Zweige des Handelsgewerbes, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch die höheren Verwaltungsbehörden die Sonntagsarbeit über die im § 105b Abs. 2 gezogenen Grenzen hinaus gestattet werden.

Der Entwurf stellt den Grundsatz auf, daß — ebenso, wie schon jetzt in der Industrie und im Handwerk (§ 105b Abs. 1) — in Zukunft auch im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen in folgendem Umfange zulässig sein:

1. Die Vorschriften des § 105c, wonach gewisse unaufschiebbare Arbeiten an Sonn- und Festtagen unter bestimmten Bedingungen ohne weiteres zulässig sind, bleiben unberührt.

2. Ebenso bleiben die Vorschriften des § 105c Abs. 1 bestehen. Auch in Zukunft werden also die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungspräsidenten) für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren Ausübung Sonntags zur Befriedigung von Bedürfnissen der Bevölkerung unerlässlich erscheint, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zuzulassen haben. Während aber bisher die höheren Verwaltungsbehörden bei der Bewilligung der Ausnahmen nur festzusetzen hatten, in welchem Umfange die Sonntagsarbeit in diesen Handelsszweigen über die allgemein zugelassene (in der Regel fünfständige) Beschäftigungszeit hinaus zulässig ist, werden sie in Zukunft die ganze sonn- und festtägliche Beschäftigungszeit in diesen Handelsszweigen erschöpfend festzusetzen haben.

3. Mit widerruflicher Zustimmung der Aufsichtsbehörden kann durch Beschluß der weiteren Kommunalverbände (in erster Linie: der Kreisvertretungen) oder — in Ermangelung eines solchen Beschlusses — durch Beschluß der Gemeindebehörden für solche Handelsszweige, für welche von der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen auf Grund des § 105c Abs. 1 nicht zugelassen sind, Sonntagsarbeit bis zu drei Stunden, jedoch nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus gestattet werden. In gleicher Weise ist für die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten die Zulassung einer höchstens zehnstündigen Beschäftigung und für jährlich drei weitere Sonn- oder Festtage die Zulassung einer höchstens sechsstündigen Beschäftigung statthaft.

Der Bundesrat hat über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die höheren Verwaltungsbehörden und die weiteren Kommunalverbände bzw. Gemeinden die vorerörterten Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit zulassen können, und über den Umfang dieser Ausnahmen nähere Bestimmungen zu erlassen.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir, sich nach Anhörung der amtlichen Vertretungen des Handelsstandes sowie der etwa in den einzelnen Bezirken vorhandenen

größeren Vereinigungen von Handelsgewerbetreibenden und Handlungsgehilfen über den Entwurf zu äußern. Es wird zu prüfen sein, ob die Bestimmungen des Entwurfs eine befriedigende Regelung der Sonntagsruhe und Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ermöglichen, insbesondere, ob weitergehende Beschränkungen der Sonntagsarbeit oder andererseits weitergehende Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit wünschenswert erscheinen, und ob etwa andere Organe, als die im Entwurfe vorgesehenen, mit der Zulassung von Ausnahmen zu beauftragen sein werden.

Der Herr Reichskanzler wünscht ferner, daß ihm sämtliche zur Ausführung der §§ 105b und c ergangenen, zur Zeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Form einer tabellarischen Übersicht übermittelt werden. Wir ersuchen, uns eine solche Übersicht der im dortigen Bezirke geltenden Bestimmungen in zwei Ausfertigungen einzureichen. Soweit diese Bestimmungen in dem engen Rahmen der Tabelle nicht Aufnahme finden können, sind sie in besonderen, gleichfalls doppelt auszufertigenden Anlagen zu dieser Tabelle übersichtlich zusammenzustellen.

Der Erledigung dieses Erlasses sehen wir binnen drei Monaten entgegen.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Delbrück.

Der
Minister des Innern.
von Moltke.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Dr. Holle.

III 9823 M. f. S. — IIb 5878 M. d. S. — G. I 2901 M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin und zur Kenntnisaahme an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage A.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 26. November 1907.

Die auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, deren Abänderungsbedürftigkeit von Interessentenverbänden und im Reichstage wiederholt zur Sprache gebracht ist, sind einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Das Ergebnis dieser Prüfung läßt eine Änderung der bestehenden Vorschriften im Sinne weiterer erheblicher Beschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe geboten erscheinen.

Es ist ein vorläufiger Entwurf zur Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet worden, welchen ich mich beehre, in einem Exemplar angeschlossen beizufügen.

Bevor ich Weiteres veranlasse, wäre mir eine gefällige Äußerung darüber erwünscht, ob und welche Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung zu erheben sind.

Gleichzeitig beehre ich mich im Hinblick auf die Unvollständigkeit des hiesigen Materials um eine gefällige Mitteilung der im dortigen Staatsgebiete zur Ausführung der §§ 105b und 105c Gew.-Ordn. erlassenen Bestimmungen und der von den einzelnen Behörden getroffenen Festsetzungen ergebnis zu ersuchen, da die Absicht besteht, das gesante auf die handelsgewerbliche Sonntagsruhe bezügliche Material übersichtlich zusammenzustellen.

Mit besonderem Danke würde ich es erkennen, wenn eine Zusammenfassung der in Frage kommenden Vorschriften nach dem anliegenden Muster angefertigt werden könnte.

Unterschrift.

Anlage B.

Entwurf,

betreffend Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

§ 41a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe einschließlich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Geschäftsbetriebs von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

§ 105b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Handelsgewerbe einschließlich des nach Art des Handelsgewerbes eingerichteten Geschäftsbetriebs von Konsum- und anderen Vereinen und Gesellschaften dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 105c und 105e an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden.

§ 105b Abs. 3 ist zu streichen.

Abs. 2 des § 105c ist zu streichen, hinter dem jetzigen Abs. 3 — in Zukunft Abs. 2 — des § 105c sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

Abs. 3: Für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes darf neben den nach Abs. 1 zugelassenen Ausnahmen mit der jederzeit widerruflichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses durch Beschluß einer Gemeinde an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags eine beschränkte Beschäftigung zugelassen werden und zwar:

1. für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten bis zur Dauer von 10 Stunden, jedoch nicht über 7 Uhr abends hinaus,
2. für jährlich drei weitere Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, bis zur Dauer von 6 Stunden, jedoch nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus,
3. für die übrigen Sonn- und Festtage bis zur Dauer von 3 Stunden, jedoch nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus.

Abs. 4: Die auf Grund der Bestimmungen in Abs. 3 zugelassenen Beschäftigungsstunden im Handelsgewerbe sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit so festzusetzen, daß die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Die Festsetzung der Beschäftigungsstunden kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Abs. 5: Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Ausnahmen und über den Umfang der Ausnahmen nähere Bestimmungen, diese sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 146 a.

Statt „den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen“ ist zu setzen: „den auf Grund des § 105c genehmigten Beschlüssen“.

Anlage C.

Art der Feststellung der nach § 105b Abs. 2 G.D. freigegebenen 5 Beschäftigungsstunden und der Gottesdienstpause.	Statutarische Regelung der Sonntagsruhe auf Grund des § 105b Abs. 2 G.D.	Erweiterter Geschäftsverkehr für einzelne Sonn- und Festtage nach § 105b Abs. 2.	Ausnahmen, welche auf Grund des § 105c G.D. für das Handelsgewerbe zugelassen sind.	Bemerkungen.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Vermögensverteilung bei Ausscheidung von Mitgliedern aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§ 47 Abs. 5, § 48 Abs. 4 R.V.G.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Dezember 1907.

Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine Ortskrankenkasse nach einer Ausscheidung von Mitgliedern lebensfähig bleibt, hat vor Entscheidung über die Ausscheidung zu erfolgen. Nachdem die Ausscheidung ausgesprochen ist, kann der dadurch verminderten Lebensfähigkeit der Kasse ein entscheidender Einfluß auf die Vermögensverteilung nicht bemessen werden. Nach dem klaren Wortlaute der Bestimmungen in § 47 Abs. 5, 6 und § 48 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes muß die Vermögensverteilung bei jeder Ausscheidung von Mitgliedern aus gemeinsamen Ortskrankenkassen vorgenommen werden.

Demnach hebe ich Ihre Entscheidung vom 22. Juli d. J., soweit das gesamte Vermögen der bisherigen allgemeinen Ortskrankenkasse, unter Abtandnahme von einer Verteilung unter die beteiligten Kassen, dieser Kasse verbleiben soll, hiermit auf und erliche Sie, nach erneuter Prüfung der Verhältnisse über die Vermögensverteilung anderweitig Entscheidung zu treffen.

In Vertretung.

III 9535.

Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Schiffbauer zu Heubude (E. S.),
2. Sattlergesellen, Kranken- und Begräbniskasse zu Hannover-Linden (E. S.),
3. Kranken-Unterstützungs-Verein zu Falkenstein (E. S.),
4. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse „Standhaftigkeit“ (E. S.) in Frankfurt a. M.,
5. Kranken- und Sterbeunterstützungskasse für Bauhandwerker zu Volkshain (E. S.),
6. Kranken- und Begräbnis-Kasse für die Versicherungsbeamten (E. S.) in Erfurt,
7. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Fischer-Innung zu Breslau.

Berlin, den 21. Dezember 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 9984 II. Zug.

Neumann.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Betr. Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung zur Unterstützung unfallverletzter Versicherter.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 19. September 1907.

Der Kläger hat auf Grund seiner Mitgliedschaft bei der beklagten Betriebskrankenkasse für die drei Zeitabschnitte: 1. vom 27. Oktober 1904 bis 7. Januar 1905, 2. vom 3. bis 18. Februar 1905, 3. vom 19. Juni bis 15. Juli 1905 das statutenmäßige Krankengeld erhalten.

Am 3. Mai 1905 ist unter dem Auerkenntniße, daß es sich um die Folgen eines Betriebsunfalls handele, die beklagte Berufsgenossenschaft für den Kläger eingetreten und hat ihm demnächst durch Bescheid vom 6. Dezember 1905 für die erstgenannten beiden Zeitabschnitte, später auch für den dritten Zeitabschnitt die Rente für volle Erwerbsunfähigkeit bewilligt. Der mitbeklagten Krankenkasse hat sie als Ersatzleistung für den ersten Zeitabschnitt 89 *M* 16 *Pf.*, für den zweiten 30 *M* 83 *Pf.*, für den dritten 32 *M.*, zusammen 151 *M* 99 *Pf.* aus der Unfallrente des Klägers überwiesen.

Der Kläger behauptet, daß hier ein einheitlicher Fall vorübergehender Unterstützung durch die Krankenkasse vorliege und daß daher nur im ganzen drei halbe Monatsbeträge der Rente mit 99 *M* 30 *Pf.* hätten überwiesen werden dürfen. Dieses Verlangen hat der Bezirksausschuß zurückgewiesen, dagegen die Rentenüberweisung für die dritte der oben angegebenen Unterstützungsperioden, nämlich für die Zeit vom 19. Juni bis 15. Juli 1905, für unberechtigt erklärt, weil damals die Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft nicht nur rechtlich wirksam gewesen, sondern auch durch die — anscheinend vorschußweise erfolgte — Zahlung von Unfallrente für die beiden vorangegangenen Zeitabschnitte bereits zur tatsächlichen Ausführung gelangt sei. Der Bezirksausschuß stellte danach das Vorhandensein dreier selbständiger Fälle vorübergehender Unterstützung fest und billigte die für die beiden ersten Fälle stattgehabte Rentenüberweisung, sprach jedoch denjenigen Betrag der Unfallrente, welchen die Berufsgenossenschaft anlässlich des dritten Unterstützungsfalls der Krankenkasse überwiesen hatte, dem Kläger zu.

Gegen diese Entscheidung haben alle Beteiligten, unter der irrtümlichen Bezeichnung als Berufung, das nach § 1 der Verordnung vom 29. August 1900 (GE. S. 317) als Revision zu behandelnde Rechtsmittel eingelegt, der Kläger, weil der Bezirksausschuß das Vorliegen einer Mehrheit von Unterstützungsfällen angenommen habe, die Krankenkasse und die Berufsgenossenschaft, weil ihnen die Rentenüberweisung für den dritten Unterstützungsfall versagt worden sei.

Die Revision des Klägers ist unbegründet, die der Beklagten dagegen begründet.

Dem Verlangen des Klägers, einen einheitlichen Fall vorübergehender Unterstützung als bestehend zu erachten, könnte nur unter der Voraussetzung stattgegeben werden, daß auch in den unterstützungsfreien Zwischenzeiten Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit des Klägers und deshalb ein Anspruch auf die Leistungen der mitbeklagten Krankenkasse bestanden hätte. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aber von keiner Seite behauptet worden. Vielmehr muß aus dem Sachvortrage der Parteien entnommen werden, daß eine Unterstützungspflicht der Krankenkasse in den Zwischenzeiten nicht bestanden hat. Dem Bezirksausschuße ist daher aus der Feststellung einer Mehrzahl selbständiger Unterstützungsfälle kein Vorwurf zu machen.

Dagegen fällt dem Bezirksausschuß in dem Punkte, auf welchen die beiden Beklagten ihren Revisionsangriff gerichtet haben, die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes zur Last. Der Bezirksausschuß leugnet die Ersatzberechtigung der Krankenkasse für den dritten Unterstützungsfall, weil damals eine Unterstützungspflicht der Krankenkasse nicht mehr bestanden habe. Und in der Tat würde das Fehlen einer Verpflichtung zur Unterstützung den Ersatzaanspruch nach § 25 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes ausschließen. Das Fehlen der Unterstützungspflicht aber ist vom Bezirksausschuße zu Unrecht festgestellt. Denn der Umstand, daß seit dem 3. Mai 1905 die Bereitwilligkeit der mitbeklagten Berufsgenossenschaft erkennbar war, für die Folgen des Betriebsunfalls einzutreten, berechnete die Krankenkasse nicht, dem Kläger, als bei ihm am 19. Juni 1905 erneut Erwerbsunfähigkeit hervorgetreten war, das Krankengeld zu verjagen.

Dieses ergibt sich aus dem folgenden, nach Lage der Gesetzgebung bestehenden Verhältnis zwischen gleichzeitigen Ansprüchen des Unfallverletzten gegen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse.

In dem Falle, daß der statutarisch begründeten Unterstützungspflicht der Krankenkasse lediglich eine noch nicht zur Erfüllung gelangte Verbindlichkeit der Berufsgenossenschaft gegenübersteht, findet eine Einschränkung der Krankentassenleistungen nicht statt. Diese sind vielmehr, unbeschadet der gesetzlich begründeten Ersatzaansprüche, voll zu gewähren. In dem Falle dagegen, daß die Berufsgenossenschaft ihrer Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bereits tatsächlich nachkommt, bestimmt sich die Befreiung der Krankenkasse gegenüber ihrem Mitgliede durch Art und Umfang der Leistungen der Berufsgenossenschaft. Hat die letztere, von der ihr im § 76 e des Krankenversicherungsgesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch machend, das Heilverfahren auf ihre Kosten übernommen, so gehen damit nach demselben § 76 e alle Verpflichtungen, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber

obliegen, auf sie über. Die Krankenkasse ist also nach dieser von dem § 25 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nicht betroffenen Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes für die im § 76 c näher bestimmte Zeit der Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft von den Verpflichtungen gegenüber ihrem Rassenmitgliede befreit, wogegen die Krankengeldforderung des Mitglieds auf die Berufsgenossenschaft übergeht. Gewährt die Berufsgenossenschaft nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfälle Heilbehandlung, so kann diese ihrem Wesen entsprechend nicht nochmals von der Krankenkasse beansprucht werden. Die Krankenkasse wird also insoweit entlastet. Ihre Verpflichtung zur Zahlung von Krankengeld bleibt jedoch unberührt. Hat die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren nicht übernommen, so verbleiben dem Mitglied auch in Unterstützungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, die vollen Ansprüche gegen die Krankenkasse. Hiernach darf die letztere die Gewährung weder des Heilverfahrens noch des Krankengeldes aus dem Grunde ablehnen, weil die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit als Folge eines Betriebsunfalls zu betrachten und deshalb von dem Träger der Unfallversicherung Schadenersatz zu leisten sei (§ 9 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes). Auch die Kürzung des Krankengeldes um den Betrag eines für die Zukunft zu erwartenden Ersatzanspruchs der Krankenkasse findet im Gesetze keinen Anhalt. Noch weniger die Kürzung des Krankengeldes um den ganzen Betrag der Unfallrente. Für gänzlich ausgeschlossen muß endlich gelten, daß der Anspruch auf Krankengeld durch den Bezug einer hinter seinem Betrage zurückbleibenden Unfallrente sollte beseitigt werden können.

Nicht anders als nach diesen Gesichtspunkten lassen sich die für den vorliegenden Streitfall namentlich in Betracht kommenden Fälle beurteilen, in welchen die Bereitwilligkeit der Berufsgenossenschaft zur Leistung von Schadenersatz zwar vorausgesetzt werden darf, diese Leistung selbst aber zunächst noch aussteht. Irreführend ist es freilich, diese Sachlage — wie es vielfach geschehen ist — im Anschluß an die Begründung zu § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes als einen „Bedarfsfall“ zu kennzeichnen und hieraus, unter vergleichsweiser Bezugnahme auf die nach § 57 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes fortbestehende Verpflichtung der Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger, die Verpflichtung der Krankenkasse zu aushilfsweisem Eintreten nach Maßgabe des Bedarfs herzuleiten. Bei dieser Auffassung ist nicht genügend berücksichtigt, daß die reichsgesetzliche Krankenversicherung einen nach Voraussetzungen und Umfang genau bestimmten Rechtsanspruch des Versicherten begründet, welcher ausschließlich an das Bestehen von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit geknüpft, von irgend welchem sonstigen Bedarf oder Nichtbedarf der Unterstützungsanspruch, welcher dem gegen Krankheit Versicherten zusteht und nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze von 1900 durch die Novelle vom 25. Mai 1903 auf die Mindestdauer von 26 Wochen ausgedehnt ist. Dieser würde verkürzt werden, wenn es zulässig sein sollte, ungeachtet des Fälligseins der Krankenkassenleistungen, eine Verweisung auf die Unfallversicherung eintreten zu lassen. Es würde sich damit gleichzeitig der unhaltbare Zustand ergeben, daß einem Krankenkassenmitgliede bei sofortiger Inanspruchnahme und beschleunigtem Eintreten der Berufsgenossenschaft geringere Leistungen, bei nachträglicher Inanspruchnahme und verzögerter Gewährung des Unfall-Schadenersatzes dagegen erhöhte Bezüge zuteil würden. In keinem Falle kann überdies ein von dem Träger der Unfallversicherung abgegebenes Anerkenntnis oder dessen tatsächliches Eintreten in früheren Unterstützungsfällen die Bereitschaft fälliger Krankenkassenleistungen ersetzen. Am wenigsten dann, wenn für einen neu hervorgetretenen Unterstützungsfall die Prüfung, ob Unfallfolgen vorliegen oder nicht, offen bleibt. Überhaupt können die Bezüge eines Krankenkassenmitglieds durch den Eintritt der Unfallversicherung zwar erhöht werden, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die Hälfte der Unfallrente hinter dem Betrage des Krankengeldes zurückbleibt und dem Rassenmitglied außer dem Krankengelde noch die halbe Unfallrente zufließt, oder wenn in dem nämlichen Unterstützungsfalle Krankengeld und Unfallrente mehr als drei Monate hindurch neben einander gewährt werden. Daß dagegen die Stellung einer der Krankenversicherung unterliegenden Person durch den Eintritt der Unfallversicherung verschlechtert und die Bereitschaft der ihr gesetzlich zustehenden Hilfe gegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit dadurch verringert werden sollte, ist widersinnig und aus der bestehenden Gesetzgebung in keiner Weise zu folgern.

Der unterzeichnete Gerichtshof hält nach vorstehendem den Abs. 1 des § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, welcher vorschreibt, daß die Verpflichtung der Krankenkassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern Unterstützungen zu gewähren, durch das Gewerbeunfall-

versicherungsgesetz nicht berührt wird, diesem seinem Wortlaute nach für zutreffend und maßgebend. Bekannt ist ihm freilich die in zahlreichen teils zivil-, teils verwaltungsgerichtlichen Urteilen sowie nicht minder in der Literatur vertretene Meinung, wonach die Fassung des § 25 Abs. 1 den Willen des Gesetzgebers nur unvollkommen wiedergebe, während in Wirklichkeit die Verpflichtung der Krankenkasse durch das Bereitstehen der entsprechenden Leistung der Berufsgenossenschaft beseitigt und namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Krankengeld entweder schon durch den Anspruch auf Unfallrente oder erst durch deren Bereitstellung, jedenfalls aber durch den tatsächlichen Bezug solcher Rente aufgehoben werde. Dieser Auffassung kam der Gerichtshof, welcher schon seither eine abweichende Ansicht vertreten hat, auch nach wiederholter Prüfung nicht beipflichten.

Der dafür geltend gemachte umfassendste Grund, dahin gehend, daß nach der Absicht der Versicherungsgesetzgebung einem Versicherten für einen und denselben Versicherungsfall nicht von verschiedenen öffentlichen Versicherungseinrichtungen zugleich Entschädigung zukommen solle, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Vielmehr können nach Lage der Gesetzgebung aus der nämlichen Ursache sehr wohl gleichzeitig Ansprüche gegen eine Mehrheit von Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung erwachsen. Hinsichtlich des Nebeneinanderbestehens von Ansprüchen aus der Kranken- und aus der Unfallversicherung ist dieses durch die in den §§ 25 und 26 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes geregelte Ersatzleistung mittels Rentenüberweisung augenfällig dargetan. Wie der Gerichtshof in seinem Urteile vom 23. Juni 1904 (Entscheidungen des Obergerichtungsverwaltungsgerichts Bd. XXXVI S. 374/5) bereits ausgesprochen hat, handelt es sich dabei nicht um eine Verhinderung des Nebeneinanderhergehens mehrfacher Unterstützungen, sondern vielmehr lediglich um die Erstattung für solche kraft „subsidiärer“ oder vorläufiger Verpflichtung in dem unten erläuterten Sinne bewirkte Leistungen, welche endgültig und ohne Ersatzberechtigung anderen Verpflichteten obliegen. Die gleichzeitige Verpflichtung verschiedener Versicherungsträger aus demselben Versicherungsfall ist also im Gesetz ausdrücklich anerkannt und der Ersatzanspruch ist nicht für die ohne Rechtsgrund, sondern vielmehr lediglich für die kraft gesetzlicher Verpflichtung bewirkten Leistungen geregelt.

Aus dem vorstehenden ergibt sich bereits, daß der subsidiäre Charakter der Krankenkassenleistungen nicht weiter geht, als der den Krankenkassen auf Grund solcher Leistungen zustehende Ersatzanspruch. Dieser Umstand wird von denjenigen nicht hinreichend gewürdigt, welche feststellen, daß in den Unterstützungsfällen, in welchen die Unfallversicherung einzutreten verpflichtet sei, vonseiten der Krankenkasse nur vorläufig und subsidiär geleistet werde, und daraus folgern, daß mit der tatsächlichen Aufnahme der Fürsorge durch den Träger der Unfallversicherung die Unterstützungspflicht der Krankenkasse fortfalle. Daß diese mit den Ausführungen des vorliegenden Urteils im Widerspruch stehende Annahme der Lage der Gesetzgebung nicht entspreche, hat auch das Königlich Sächsische Obergericht in drei bekannt gewordenen Urteilen vom 31. Mai 1905, 5. Juli 1905 und 17. November 1906 (vergl. Arbeiter-Versorgung Jahrg. XXIII S. 492 und Jahrg. XXIV S. 554/5) vertreten. In dem Urteile vom 31. Mai 1905 heißt es:

„Wenn die Klägerin — eine Ortskrankenkasse — annimmt, daß sie Kassenmitglieder, die durch einen erlittenen Unfall erwerbsunfähig geworden sind, von der vierzehnten Woche an nicht mehr zu unterstützen brauche, so übersieht sie, daß die Verpflichtungen der Krankenkasse durch das Gewerbeunfallversicherungsgesetz nach § 25 Abs. 1 nicht berührt werden. Aus der Vorschrift im § 9 des letzteren folgt nur, daß von der vierzehnten Woche an die endgültige Fürsorge auf die Berufsgenossenschaft übergeht, während die Krankenkassen von diesen Zeitpunkten an bis zur Beendigung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Leistungspflicht nur noch vorläufig d. h. vorbehaltlich des ihnen gegen die Berufsgenossenschaften nach Maßgabe von § 25 Abs. 3 und 4 zustehenden Ersatzanspruchs Unterstützung zu gewähren haben.“

In dem Urteile vom 5. Juli 1905 ist folgendes ausgeführt:

„Nach § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bleibt zwar die Verpflichtung der Krankenkasse, ihren durch Unfälle betroffenen Mitgliedern die statutenmäßige Unterstützung zu gewähren, durch das Unfallversicherungsgesetz unberührt. Da aber nach § 9 die endgültige Fürsorge von der vierzehnten Woche an der Berufsgenossenschaft obliegt, hat das, was die Kasse nach der vierzehnten Woche gewährt, nur den Charakter einer vorläufigen Fürsorge, die,

soweit die Kassenleistungen auf Grund von § 25 Abs. 4 und 5 von der Berufsgenossenschaft zu ersetzen sind, auf Kosten der letzteren stattfindet. Bei dieser Sach- und Rechtslage muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß, soweit der Erstattungsanspruch der Krankenkasse reicht, der Versicherte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht Rente und Krankengeld, sondern nur das eine oder das andere erhalten soll. Innerhalb der durch den Umfang des Ersatzanspruchs gezogenen Schranken hat er demnach dieselbe Leistung nur einmal und nicht doppelt zu erhalten.“

In dem Urteile vom 17. November 1906 lauten die hierher gehörigen Sätze:

„Der geltend gemachte Schadenerspruch beruht im wesentlichen auf der Annahme, daß die Klägerin berechtigt gewesen sei, die Zahlung von Krankengeld nach Ablauf der dreizehnten Woche ohne weiteres einzustellen, wenn sie von der erfolgten Rentenfestsetzung rechtzeitig Kenntnis erhalten hätte. Diese Auffassung steht, wie die Kreishauptmannschaft mit Recht hervorhebt und vom Oberverwaltungsgericht auch bereits im Urteile vom 31. Mai 1905 ausgesprochen und eingehend begründet worden ist, im Widerspruche mit den ausdrücklichen Vorschriften im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1903, wonach die Krankenkassen ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen auf die Dauer von 26 Wochen Unterstützung zu gewähren haben, und im § 25 Abs. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, wonach die Verpflichtungen der Krankenkassen durch das letztere Gesetz nicht berührt werden. Ist hiernach im Gegensatze zu der Ansicht der Klägerin grundsätzlich davon auszugehen, daß diese dem Benannten unter allen Umständen das statuteumäßige Krankengeld bis zum Ablauf der 26. Woche zahlen mußte, so kann darauf, wann sie die vom Vorstände der Berufsgenossenschaft wegen Gewährung von Unfallrente gefaßten Beschlüsse erfahren hat, kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden.“

Mit diesen Darlegungen und ebenso mit denen von v. Woedtke-Caspar in Anmerkung 1 des größeren, Anmerkung 2 des kleineren Kommentars zum Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 25, sowie von Hoffmann in Anmerkung 13 zu § 6 und Anmerkung 3 zu § 76c des Krankenversicherungsgesetzes stimmt die Auffassung des unterzeichneten Gerichtshofs überein. In dem angegebenen lediglich durch den Umfang des Erstattungsanspruchs bestimmten Sinne sind auch die in der Begründung zu § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes mit bezug auf die Krankenkassenleistungen gebrauchten Bezeichnungen „vorläufig“ und „subsidiär“ zu verstehen. Zu einer von dem Wortlaute des § 25 abweichenden Auffassung nötigt die Begründung keineswegs.

Dasselbe gilt endlich vom § 11 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes. Dieser schreibt im Abs. 1 vor, daß die Berufsgenossenschaft befugt ist, der Krankenkasse gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Hieraus ist gefolgert worden, daß der Krankenkasse über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus die Fürsorge für den Verletzten kraft Gesetzes nicht mehr obliege, weil es anderenfalls der Übertragung der Fürsorge durch die Berufsgenossenschaft nicht bedürfen und mithin die angeführte Bestimmung gegenstandslos sein würde. Dieser Schluß ist jedoch unzulässig. Die wieder-gegebene Gesetzesbestimmung setzt lediglich die an sich nicht vorliegende Befugnis der Berufsgenossenschaft fest, die Krankenkasse mit einer den weitergehenden Zielen der Unfallversicherung angepaßten und dementsprechend von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Fürsorge für den Verletzten zu beauftragen. Dieser Befugnis entspricht die gleichzeitig geregelte Ersatzverbindlichkeit der Berufsgenossenschaft. Die Sondervorschrift des § 11 dient danach der Erreichung eines außerhalb der Krankenversicherung liegenden Zweckes. Sie gestattet mithin keinen Schluß auf den Umfang der Verpflichtungen der Krankenkassen.

In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist also nicht anzuerkennen, daß die beklagte Krankenkasse dem erwerbsunfähigen Kläger für die Zeit vom 19. Juni bis 15. Juli 1905 ohne Rechtsgrund Krankengeld gewährt hat. Vielmehr lag jene Leistung in dem Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung. Daß sie bei der Annahme eines selbständigen Unterstützungsfalles mehr als den ihr nach § 25 Abs. 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zustehenden Ersatz erhalten habe, ist nicht behauptet worden. Daher muß auf die Revision der beiden

Beflagten das Urteil des Bezirksausschusses, soweit es von ihnen angefochten ist, wegen unrichtiger Anwendung des § 25 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes aufgehoben und die auf die Rückgewährung überwiesener Unfallrentenbeträge gerichtete Klage gänzlich abgewiesen werden.

2. Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäthe und Bergbehörden für 1907“ wird Ende März 1908 in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die bis spätestens zum 29. Februar 1908 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68 — Drantienstr. 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreise abgelassen werden, der auf 2,75 *M* für ein broschirtes Exemplar und auf 3,25 *M* für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 29. Februar 1908 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem H. v. Decker'schen Verlage, Berlin S.W. 19 — Jerusalemstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 *M* für ein broschirtes und 5,75 *M* für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Berichtigung.

In Nr. 24 des Ministerial-Blattes der Handels- und Gewerbe-Verwaltung muß es auf Seite 407 unter Ziffer 10 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler vom 29. November 1907 heißen:

„an Stelle der Vorschriften vom 23. Juli 1900“.



